

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier (MdL)
24105 Kiel

22. Dezember 2015

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 12. November 2015 in Berlin

Berichterstattung im Innen- und Rechtsausschuss

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anlässlich meiner Berichterstattung über die Ergebnisse der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 2. Dezember 2015 bin ich im Rahmen der anschließenden Aussprache zu verschiedenen Themen um die Übersendung ergänzender Unterlagen bzw. – teilweise unabhängig vom konkreten Tagesordnungspunkt – weiterer Informationen gebeten worden. Dieser Bitte komme ich, soweit in Absprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen Justizministerinnen und Justizministern möglich, hiermit nach.

Zu TOP II.5 und TOP II.6: Diskussionsstand Richtlinienentwürfe

In Bezug auf die beiden von Schleswig-Holstein erfolgreich eingebrachten Beschlussvorschläge hatten Sie mich gebeten, den Wortlaut der diskutierten Regelungen, insbesondere die in den Beschlussvorschlägen in Bezug genommene Position des Rates, zu übermitteln. Da es sich um sehr umfangreiche Dokumente handelt, möchte ich zu diesem Zweck, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, die maßgeblichen Links auf die entsprechenden Seiten der europäischen Institutionen mitteilen.

Zudem sind zwischenzeitlich zumindest die Trilog-Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder erheblich fortgeschritten. Ich möchte daher die Gelegenheit gerne nutzen, Sie insoweit weitergehend auch über die neuesten Entwicklungen zu informieren.

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Am 15. Dezember 2015 haben sich Europäisches Parlament und Rat im Rahmen des Trilogs auf einen Kompromisstext geeinigt. Dieser enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Strafverfahren im Hinblick auf geringfügige Straftaten, die keine Freiheitsstrafe zur Folge haben, die nicht Strafgerichtsverfahren sind, sowie Verfahren, die kein Strafverfahren sind, werden vom Anwendungsbereich ausgenommen;
- Grundsätzliche Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Verdächtige oder Beschuldigte eines Strafverfahrens oder solche, die im Laufe einer polizeilichen Befragung zu solchen werden, die entweder noch nicht 18 Jahre alt sind oder die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und eine Straftat begangen haben, als sie noch nicht 18 Jahre alt waren;
- Informationspflichten gegenüber dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten;
- Recht des Kindes auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren, sofern es beschuldigt oder verdächtig wird, entsprechend der Richtlinie 2013/48/EU; ausgenommen sind eine Reihe von Situationen (z. B. Alkoholtest und ähnliches); ausgenommen sind zudem bestimmte, vorübergehende Ausnahmesituationen, in denen aus zwingenden Gründen (z. B. Gefahr im Verzug für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person; Verdunklungsgefahr bei schweren Straftaten) vorläufig von der Beiziehung eines Rechtsbeistands abgesehen werden darf;
- Regelungen zur Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Rechtsbeistand und Kind;
- Konkretisierung und Flexibilisierung des Anspruchs des Kindes auf individuelle Beurteilung seiner Bedürfnisse u. a. im Hinblick auf Schutz, Bildung, soziale Integration;
- Relativierung des Anspruchs des Kindes auf audiovisuelle Aufzeichnung seiner Vernehmung durch Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Umstände im Einzelfall; keine Verpflichtung zur Aufzeichnung der Vernehmung durch einen Richter oder ein Gericht; Im Fall nicht zu lösender technischer Probleme und sofern eine Verschiebung der Vernehmung unangemessen wäre, darf die audiovisuelle Aufzeichnung unterbleiben;
- Inhaftierung von Kindern vor ihrer Verurteilung nur, sofern dies unumgänglich ist;
- Regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Inhaftierung durch einen Richter;
- Recht des Kindes auf regelmäßige Kontakte mit seiner Familie und Freunden während der Inhaftierung;
- Schutz der Privatsphäre des Kindes durch einen Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung;

- Recht des Kindes auf Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten während der Gerichtsverhandlung sowie während der polizeilichen Vernehmung;
- Gewährleistung des Erscheinens des Kindes vor Gericht durch verschiedene Maßnahmen;
- Gewährleistung einer entsprechenden Ausbildung der in die Strafverfahren von Kindern involvierten Personen.

Der umfangreiche, 51-seitige Kompromisstext ist – bislang nur in englischer Sprache – abrufbar unter:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15272-2015-INIT/en/pdf>

Der Sachstand der vorhergehenden Diskussion, der unserem Beschlussvorschlag zu Grunde lag, war wie folgt:

- *Vorschlag der Kommission vom 27. November 2013, COM(2013) 822 final*

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ab265467-7866-11e3-b889-01aa75ed71a1.0002.07/DOC_1&format=PDF

- *Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 22. Mai 2014, Ratsdokument 10065/14*

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10065-2014-INIT/de/pdf>

- *Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015, Parlamentsdokument A8-0020/2015*

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2015-0020+0+DOC+PDF+V0//DE>

Im Ergebnis orientiert sich der gefundene Kompromiss in seinen Kernpunkten daher – wie in unserem Beschlussvorschlag gefordert – stark an der Allgemeinen Ausrichtung des Rates und trägt den Bedenken der Bundesländer im Hinblick auf die Gefahr einer zu starken Formalisierung des Jugendstrafverfahrens Rechnung. Dies ist, auch wenn die förmliche Annahme durch das Plenum des Europäischen Parlaments und den Rat noch aussteht, eine sehr erfreuliche Entwicklung.

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Noch am Anfang stehen dagegen die Trilog-Verhandlungen zum Richtlinien-Entwurf über Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Hier liegen die Positionen nach wie vor weit auseinander:

- *Vorschlag der Kommission vom 27. November 2013, COM(2013) 824 final*

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0824&from=DE>

- *Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 26. Februar 2015, Ratsdokument 6603/15*

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6603-2015-INIT/de/pdf>

- *Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2015, Parlamentsdokument A8-0165/2015*

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2015-0165+0+DOC+PDF+V0//DE>

Betrachtet man den ursprünglichen Vorschlag, die Allgemeine Ausrichtung und den Bericht des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments, so wird deutlich, dass die Bundesregierung sich im Rat erfolgreich für einige sinnvolle Begrenzungen eingesetzt und dort einen ausgewogenen Kompromiss erreicht hat. Auf meine Initiative unterstützen die Justizministerinnen und Justizminister mit ihrem Beschluss diesen Kompromiss.

Zu TOP II.3: Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“

Anbei übersende ich wunschgemäß den im Beschluss in Bezug genommenen Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe. Zusätzlich übermittle ich das in der Arbeitsgruppe erstellte Informationspapier.

Zu TOP II.7: Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS) in Hessen

Das Land Hessen hat erklärt, der Weitergabe des Berichts an Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Klärung einiger landesinterner Abstimmungsprozesse grundsätzlich zustimmen zu wollen. Es wurde eine Freigabe für die zweite Januarhälfte 2016 avisiert.

Soweit darüber hinausgehend konkreter Informationsbedarf bezüglich einzelner praktischer Aspekte des hessischen Ansatzes bestehen sollte, müssten etwaige Fragen direkt an meine hessische Kollegin gerichtet werden.

Zu TOP II.10: IT-Leitbild für Justiz und Polizei

Anliegend übermittle ich mit Zustimmung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz das erbetene Papier „Übergreifende technische Grundlagen für die IT in der Strafverfolgung“.

Datenschutzgrundverordnung

Eine Befassung der Justizministerinnen und Justizminister stand nicht auf der Tagesordnung der diesjährigen Herbstkonferenz und war auch sonst mit Blick auf die regelmäßig in den Innenressorts verortete Zuständigkeit bislang nicht Gegenstand der Befassung der Justizministerinnen und Justizminister.

Zu dem Vorschlag der Kommission vom 25. Januar 2012 hat das Europäische Parlament am 12. März 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung verabschiedet. Der Rat hat seine Allgemeine Ausrichtung am 15. Juni 2015 erreicht. Seit Juni 2015 lief der Trilog, in dessen Rahmen sich Rat und Europäisches Parlament dem Vernehmen nach am 15. Dezember 2015 auf einen Kompromisstext geeinigt haben. Beide Institutionen werden voraussichtlich Anfang 2016 über ihre förmliche Annahme entscheiden.

Arbeitsgruppe Digitaler Neustart

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf ihrer Frühjahrskonferenz am 17./18. Juni 2015 in Stuttgart unter TOP I.8 mit dem Thema befasst und damals beschlossen, eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung verschiedener zivilrechtlicher Themenfelder, die sich aus der Digitalisierung ergeben, einzusetzen. Die Arbeitsgruppe hat sich – unter Beteiligung von Schleswig-Holstein – im Oktober 2015 zu einer Auftaktsitzung getroffen, in der u.a. verschiedene Unterarbeitsgruppen zu drei wesentlichen Themengebieten (Digitales Persönlichkeitsrecht; Dateneigentum einschließlich digitaler Nachlass; Digitales Vertragsrecht) eingerichtet wurden. Angesichts des Umfangs der Thematik sollen die Unterarbeitsgruppen zunächst die einzelnen Themenfelder und

die damit verbundenen Problemfragen genauer umreißen und eine inhaltliche und zeitliche Agenda für die weitere Vorgehensweise erarbeiten. Weitere Sitzungen sollen sich im Frühjahr 2016 anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Anke Spoorendonk

Anlagen

2015

Länderoffene Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechts- staatlich problematischer „Paralleljustiz“

Abschlussbericht

Stand: 2. November 2015



Gliederung

I. Einleitung

1. Hintergrund und Anlass für die Befassung mit der Thematik
 - a) Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister auf der 83. Justizministerkonferenz am 13. und 14. Juni 2012
 - b) Verankerung im Koalitionsvertrag
2. Auftrag der Arbeitsgruppe gemäß Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister auf der 85. Justizministerkonferenz am 6. November 2014.

II. Mitglieder und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

III. Erfahrungsaustausch und Diskussion

IV. Ergebnisse und Lösungsansätze

V. Fazit und Ausblick

I. Einleitung

1. Hintergrund und Anlass für die Befassung mit der Thematik

Seit 2011 findet das Phänomen „Paralleljustiz“ erhebliche Aufmerksamkeit. Auslöser war die Veröffentlichung des Buches „Richter ohne Gesetz – Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat“ im Herbst 2011 durch den Fernsehjournalisten Dr. Joachim Wagner. In dem Buch schildert der Autor am Beispiel von 16 aktenkundigen Strafverfahren das Phänomen einer islamisch geprägten Schattenjustiz in Essen, Berlin und Bremen, in deren Mittelpunkt sogenannte „Friedensrichter“ stehen, die ohne Ausbildung und gesetzliche Legitimation Streitigkeiten aller Art zwischen Tätern und Opfern aus dem islamischen Kulturkreis privat regeln und das Strafmopol des Staates systematisch unterlaufen. Seitdem wird das Phänomen sowohl in der medialen Berichterstattung als auch von Rechtspolitikern auf Bundes- und Landesebene sowie vom Fachpublikum diskutiert.

a) Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister auf der 83. Justizministerkonferenz am 13. und 14. Juni 2012

Auf Anmeldung Bayerns wurde das Thema auf der 83. Justizministerkonferenz am 13. und 14. Juni 2012 behandelt. Die Justizministerinnen und Justizminister fassten folgenden Beschluss:

„TOP I.2: Paralleljustiz“

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine Paralleljustiz, die außerhalb unserer Rechtsordnung stattfindet und dem Wertesystem des Grundgesetzes widerspricht, nicht geduldet wird oder würde.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister wollen durch intensive Aufklärung über unser Rechtssystem und damit verbundene vertrauensbildende Maßnahmen der Ausbreitung einer Paralleljustiz entgegenwirken. Sie bitten die Integrationsministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz, sich ebenfalls des Themas anzunehmen.

3. Sie halten eine Sensibilisierung der Justizpraxis über Hintergründe und Erscheinungsformen einer Paralleljustiz für notwendig, um Ansätze einer Paralleljustiz erkennen zu können und ihr den Boden zu entziehen.“

b) Verankerung im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wird „Paralleljustiz“ eine klare Absage erteilt (S. 103: „Wir wollen das Rechtsprechungsmonopol des Staates stärken. Illegale ‚Paralleljustiz‘ werden wir nicht dulden.“).

2. Auftrag der Arbeitsgruppe

Vor diesem Hintergrund hat Bayern das Thema für die 85. Justizministerkonferenz am 6. November 2014 angemeldet. Ziel der Initiative war es, eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzurichten, da für eine Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ ein Bemühen über die Ländergrenzen hinweg zielführend ist. Dies gilt umso mehr, als der Erfahrungsstand in den Ländern mit dieser Thematik sehr unterschiedlich ist und es noch immer kaum empirische Erkenntnisse gibt. Die Justizministerinnen und Justizminister fassten folgenden Beschluss:

„TOP II.8 Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen im Anschluss an die Beratungen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 und die soeben abgeschlossenen Erörterungen des 70. Deutschen Juristentages, dass eine ‚Paralleljustiz‘, die außerhalb unserer Rechtsordnung stattfindet und dem Wertesystem des Grundgesetzes widerspricht, nicht geduldet wird oder würde.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister richten daher unter dem Vorsitz Bayerns eine länderoffene Arbeitsgruppe ein mit dem Ziel, Erfahrungen in diesem Bereich über die Ländergrenzen hinweg auszutauschen, ggf. externe Sachverständige einzubeziehen, einen gemeinsamen Befund zu erarbeiten und Lösungsansätze auf-

zuzeigen. Sie laden das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

3. Sie bitten die Integrationsministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz um Mitteilung, welche Fachressorts in den Ländern an der Arbeitsgruppe teilnehmen werden.“

II. Mitglieder und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

An der Arbeitsgruppe haben sich folgende **Länder** beteiligt:

- Bayern (Justizministerium)
- Baden-Württemberg (Justizministerium)
- Berlin (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz)
- Bremen (Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung)
- Hessen (Ministerium der Justiz)
- Niedersachsen (Ministerium für Inneres und Sport)
- Nordrhein-Westfalen (Justizministerium)
- Sachsen-Anhalt (Ministerium für Justiz und Gleichstellung)
- Schleswig-Holstein (Ministerium für Justiz, Kultur und Europa)

Darüber hinaus haben sich als betroffene Fachministerkonferenzen die **Kultusministerkonferenz** sowie die **Innenministerkonferenz** beteiligt.

Um sachverständige Einschätzungen einfließen zu lassen, wurde die Arbeitsgruppe von dem auf dem Gebiet der „Paralleljustiz“ führenden Islamwissenschaftler **Prof. Dr. Matthias Rohe** unterstützt.

Die übrigen Länder und die betroffenen Fachministerkonferenzen sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurden in den Diskussionsablauf der Arbeitsgruppe eingebunden.

Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 31. März 2015 sowie am 15. Oktober 2015 jeweils in München statt. An die erste Arbeitsgruppensitzung am 31. März 2015 schloss sich außerdem ein Diskussionsprozess im schriftlichen Verfahren an. An diesem Abstimmungsprozess haben sich neben den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch die Länder Hamburg (Justizbehörde), Saarland (Ministerium der Justiz), Sachsen (Staatsminis-

terium der Justiz) und Thüringen (Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) beteiligt.

III. Erfahrungsaustausch und Diskussion

In der konstituierenden **Arbeitsgruppensitzung am 31. März 2015** fand ein intensiver Erfahrungsaustausch zu dem Phänomen „Paralleljustiz“ statt. Außerdem wurden länderübergreifende Lösungsansätze entwickelt.

Ausgangspunkt der Diskussion war eine Einführung in die Thematik durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse des in Bayern bereits Ende 2011 eingesetzten Runden Tisches und die dort entwickelte **Definition „Paralleljustiz“** vorgestellt. Zusammengefasst handle es sich demnach bei „Paralleljustiz“ um eine Form der internen Konfliktlösung, die sich jenseits staatlicher Strukturen abspiele. Es gehe dabei um mehr oder weniger formelle Strukturen, die für sich den Anspruch erheben, parallel zu oder gar über staatlichen Instanzen Streitigkeiten beizulegen, dabei im Verborgenen agieren, die deutsche Rechtsordnung ignorieren und Ausdruck eines anderen Werte- und Normensystems sind. Im Mittelpunkt stünden oft sog. „Friedensrichter“. Nach den Erkenntnissen des Runden Tisches handle es sich nicht um eine religiöse oder islamspezifische, sondern um eine kulturspezifische Problematik. „Paralleljustiz“ entstehe, unabhängig von der Religions- und Nationalzugehörigkeit, vor allem in integrationsfernen Migrantenmilieus. „Paralleljustiz“ komme nicht nur im strafrechtlichen Bereich, sondern auch im Rahmen zivilrechtlicher und hier v.a. familienrechtlicher Streitigkeiten vor.

In der anschließenden **eingehenden und kontroversen Diskussion** wurden – zusammengefasst – folgende Standpunkte vertreten:

- Alle Beteiligten der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass es sich bei „**Paralleljustiz**“ um ein Phänomen handelt, das in Deutschland **tatsächlich stattfindet**. Zum Teil wurde von Erfahrungen mit großen Clanstrukturen berichtet. Vielfach wurde allerdings darauf hingewiesen, dass es zum Umfang der Problematik keine gesicherten Erkenntnisse gebe. Dem Wirken von „Friedensrichtern“ sei Heimlichkeit immanent, so dass der Justiz die genaue Zahl der Fälle bisher verborgen blieb. Über konkrete empirische Erkenntnisse konnte kein Teilnehmer der Arbeitsgrup-

pensitzung berichten. Einigkeit bestand darin, dass eine nicht zu vernachlässigende Dunkelziffer vermutet werden kann.

- Vereinzelt wurde kritisiert, dass die durch den „Runden Tisch“ in Bayern gefundene **Definition** das Phänomen „Paralleljustiz“ **unvollständig** beschreibe. Es wurde zu bedenken gegeben, dass es sich bei dem Phänomen „Paralleljustiz“ nicht um ein Problem handle, das vorwiegend in integrationsfernen Milieus auftrete. Vielmehr seien Fälle bekannt, in denen gut integrierte Personen „Paralleljustiz“ in Anspruch genommen hätten oder ihr unterworfen worden seien. Dem wurde entgegengehalten, dass zur Integration auch die Akzeptanz der deutschen Rechtsordnung gehöre.

Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass eine zu starke Fokussierung auf die Tätigkeit von sog. „**Friedensrichtern**“ nicht sachgerecht sei. Es gebe Fälle, in denen „Friedensrichter“ keine Rolle spielten, sondern Gespräche von den jeweiligen Clan-Oberhäuptern in Anwesenheit anderer Clanmitglieder geführt werden. Dabei bestand unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Einigkeit darüber, dass die Mitwirkung eines „Friedensrichters“ nicht Definitionsvoraussetzung für eine „Paralleljustiz“ ist. Ausgangspunkt der Überlegungen sei vielmehr vor allem der Schutz der Schwächeren: Niemand soll gegen seinen Willen und unter Missachtung seiner Rechte nach deutschem Recht zu einer Einigung gedrängt werden. Es sollen daher auch solche Fälle einbezogen werden, in denen sich z.B. zwei Familienoberhäupter über den Kopf des Geschädigten hinweg geeinigt haben und auf das Aussageverhalten der Zeugen Einfluss nehmen.

Teilweise wurde Kritik an dem Begriff des „**Friedensrichters**“ geäußert, da durch die Verwendung dieses Begriffs der Eindruck entstehe, es handle sich um eine legale oder staatlich zumindest geduldete Rechtspflege.

- Vereinzelt wurde vorgeschlagen, das Phänomen durch die Einholung eines **ethnologischen** oder **ethnologisch-kriminologischen Gutachtens** näher untersuchen zu lassen. Die Mehrheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sprach sich indes gegen ein solches Vorgehen aus. Prof. Dr. Mathias Rohe verwies darauf, dass bereits eine Vielzahl solcher Studien, auch aus anderen Ländern, vorhanden sei. Einer neuen Studie zu einer bestimmten Ethnie bedürfe es nicht. Außerdem wurde zu bedenken gegeben, dass eine Mehrheit der Länder zur Finanzierung einer solchen Studie wohl kaum zu finden sei, zumal die Berliner

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gerade eine eigene Studie mit empirischen Anteilen zur „Paralleljustiz“ in Berlin in Auftrag gegeben hat. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass sich Bayern bereits seit Ende 2011 mit der Thematik befasst und dabei in intensivem Austausch mit Vertretern unterschiedlicher Kulturkreise stand. Auch wenn keine konkreten Zahlen und Statistiken zum tatsächlichen Auftreten von „Paralleljustiz“ vorliegen, könne darauf vertraut werden, dass die durch den Runden Tisch in Bayern gewonnen Erkenntnisse hinreichend valide seien. Die Mehrheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sah vor diesem Hintergrund keinen Bedarf für eine neue Studie zu einer bestimmten Ethnie.

- Einigkeit bestand darüber, dass eine **Sensibilisierung der Justizpraxis** wichtig ist, um das Phänomen der „Paralleljustiz“ zu erkennen und die bestehenden Instrumente der Strafprozessordnung bestmöglich zu nutzen. Überwiegend bestätigten die Teilnehmer, dass vielen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das Phänomen nicht hinreichend bekannt ist. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, in welcher Form eine solche Sensibilisierung erfolgen soll. Zum Teil wurde dabei die Auffassung vertreten, dass eine Aufnahme von Handlungsempfehlungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die **RiStBV** sinnvoll sei, um Bindungswirkung zu entfalten. Überwiegend wurde allerdings eine Sensibilisierung der Justizpraxis durch ein **Informationspapier** für ausreichend und vorzugswürdig gehalten. Ausführlichere Darstellungen zur Beschreibung des Phänomens könnten ohnehin allenfalls in einer Anlage zu den RiStBV dargestellt werden.
- Prof. Dr. Mathias Rohe betonte, dass eine **Kooperation mit nicht-staatlichen Akteuren** (z.B. Imamen) durchaus lohnenswert und sinnvoll sein könne. Denn vielen Akteuren fehle es nicht am guten Willen, sondern schlichtweg an Kenntnissen über unser Rechtssystem. Eine solche Kooperation wurde von einzelnen Teilnehmern dezidiert abgelehnt, da dies zu einer Aufwertung der betroffenen Personen führen könne, deren Aktivität keinerlei rechtsstaatlicher Kontrolle unterliege. Mehrheitlich hielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppensitzung allerdings eine Kooperation nicht für ausgeschlossen. Präventiv müsse das Vertrauen der betroffenen Personen in unser Rechtssystem gestärkt und Kenntnisse über unsere Rechtsordnung durch Information und Aufklärung vermittelt werden. Eine Kooperation könne gerade im Bereich des Familienrechts sinnvoll sein.

- Vielfach wurde eine differenzierte Auffassung vertreten und darauf hingewiesen, dass „Paralleljustiz“ in den verschiedensten Erscheinungsformen vorkommen könne. Man müsse **unterscheiden** zwischen **unproblematischer außergerichtlicher Streitschlichtung** und problematischer „Paralleljustiz“. Entscheidend sei, wann eine außergerichtliche Streitschlichtung nicht mehr akzeptabel ist. In diesem Zusammenhang wurde von einem Teilnehmer vorgeschlagen, ein **Zulassungsverfahren für außergerichtliche Schlichter** einzuführen, um die Rahmenbedingungen für deren Tätigwerden gesetzlich zu regeln. Dem wurde entgegengehalten, dass weitere Regelungen keinen Nutzen haben, wenn schon die Akzeptanz unseres Justizsystems nicht vorhanden ist. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der betroffene Personenkreis die außergerichtlichen Schlichter in Anspruch nehmen dürfte, ohne dass es ihm dabei auf eine Zulassung ankommt.
- Diskutiert wurde noch die Frage, ob eine **weitere Umfrage** zum Umfang und den Erscheinungsformen von „Paralleljustiz“ in den Ländern sinnvoll sei. Dies wurde jedoch einhellig abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass zum Teil bereits Abfragen bei den Gerichten stattgefunden haben, die ohne Ergebnis geblieben seien. Da sich „Paralleljustiz“ im Verborgenen abspielt, sei davon auszugehen, dass eine weitere Umfrage wenig belastbare Daten liefern würde.

In der zweiten **Arbeitsgruppensitzung am 15. Oktober 2015** wurden insbesondere Einzelfragen zum Inhalt des Abschlussberichts und des Informationspapiers zur Sensibilisierung der Justizpraxis besprochen, wobei in allen Punkten ein Konsens erzielt werden konnte. Im Einzelnen wurden folgende Punkte diskutiert:

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass als **Mitglieder der Arbeitsgruppe** die unter Ziffer 2 genannten Länder sowie die Kultusminister- und die Innenministerkonferenz anzusehen sind.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe verständigten sich darauf, dass das **Wirken einzelner Länder** auf dem Gebiet der „Paralleljustiz“ nicht in den Vordergrund gestellt werden soll.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren übereinstimmend der Auffassung, dass der bislang im Zusammenhang mit „Paralleljustiz“ verwendete **Begriff des „Friedensrichters“** nicht weiter verwendet werden soll. Dies vor

allem auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Begriff des „Friedensrichters“ um die offizielle Bezeichnung von Schiedspersonen in Sachsen handelt, vgl. § 4 SächsSchiedsGütStG, deren gesetzliche Aufgabe die Streitbeilegung ist. Alternativvorschläge waren die Verwendung einer neutralen Formulierung wie Dritte oder die Verwendung der Begriffe (ethnische) Vermittler, Streitschlichter oder Parallelrichter. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe einigten sich schließlich auf die Verwendung des Begriffs „**Parallelschlichter**“. Durch die Verwendung dieser Bezeichnung soll klargestellt werden, dass die „Parallelschlichter“ außerhalb der staatlichen Rechtsordnung agieren. Durch den Verzicht auf die Verwendung des Wortes „Richter“ soll der Eindruck vermieden werden, es handele sich um eine staatlich geduldete Rechtspflege.

- **Prof. Dr. Mathias Rohe** wies darauf hin, dass er derzeit viele Anfragen für **Fortbildungsveranstaltungen** zu dem Thema „Paralleljustiz“ aus verschiedenen Bundesländern erhalte. Er regte an zu prüfen, ob ein zentrales Fortbildungsangebot zu diesem Thema organisiert werden könne.
- Außerdem berichtete **Prof. Dr. Mathias Rohe** – vor dem Hintergrund des aktuellen Zuwachses an Flüchtlingen und Asylbewerbern – von einem neuen Projekt mit dem Ziel, eine **Rechtsbildungsseite** im Internet zu erstellen, die in verschiedenen Sprachen grundlegende Informationen zum deutschen Rechtssystem vermitteln soll. Ein entsprechender Antrag sei beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt worden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe begrüßten dieses Vorhaben.

IV. Ergebnisse und Lösungsansätze

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe einigten sich auf folgende Ergebnisse:

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass es sich bei „Paralleljustiz“ um ein Phänomen handelt, das in Deutschland – wenn auch von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß – **tatsächlich stattfindet**.
- Von **weiteren Umfragen** in den Ländern zum tatsächlichen Auftreten von „Paralleljustiz“ soll **abgesehen** werden.

- „Paralleljustiz“, die nicht akzeptiert werden kann, muss von unproblematischer außergerichtlicher Streitschlichtung **abgegrenzt** werden.
- Eine **Sensibilisierung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** ist notwendig und sinnvoll.

Die Sensibilisierung soll nicht durch die Aufnahme in die RiStBV erfolgen, sondern durch die Verteilung eines **Informationspapiers**. Hierüber erfolgte im Nachgang zur ersten Arbeitsgruppensitzung eine schriftliche Abstimmung, die das Ergebnis der Diskussion in der ersten Arbeitsgruppensitzung, wonach eine Aufnahme in die RiStBV mehrheitlich abgelehnt wurde, bestätigte. Lediglich ein Land sprach sich für eine Aufnahme in die RiStBV aus, während sechs Länder für die Verteilung eines Informationspapiers votierten. Im Übrigen wurden keine Angaben zu diesem Punkt gemacht.

Die Arbeitsgruppe hat daher ein **bundesweit einsetzbares Informationspapier** zur Sensibilisierung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erarbeitet. Das Informationspapier ist dem Abschlussbericht als *Anlage* beigefügt. Neben einer Aufklärung über das Phänomen selbst geht es in diesem Papier insbesondere darum, wie die gesetzlichen Instrumente v.a. der StPO bestmöglich eingesetzt werden können, um einer „Paralleljustiz“ effektiv entgegenwirken zu können (z.B. frühe richterliche Vernehmung, objektive Beweissicherung, besonders intensive Prüfung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und der Grenzen des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO etc.). Alle Länder (auch diejenigen, die nicht an der Arbeitsgruppe teilgenommen haben) sowie die betroffenen Fachministerkonferenzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatten Gelegenheit, Beiträge für das Informationspapier zu erstellen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe haben Beiträge zu dem Informationspapier übersandt. Daneben haben sich Hamburg (Justizbehörde), Saarland (Ministerium der Justiz), Sachsen (Staatsministerium der Justiz) und Thüringen (Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) als Nichtmitglieder der Arbeitsgruppe an der Erstellung des Informationspapiers beteiligt. Bayern hat die Beiträge zusammengeführt. Das Informationspapier soll durch die jeweiligen Landesjustizverwaltungen in erster Linie betroffenen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

- Auf die Erstellung einer ebenfalls bundesweit einsetzbaren „**Checkliste für den Umgang mit Paralleljustiz**“ wird verzichtet. In der ersten Arbeitsgruppensitzung am 31. März 2015 kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwar zu dem Ergebnis, dass als präventive Maßnahme der Vertrauensbildung auch eine bundesweit einsetzbare „Checkliste für den Umgang mit Paralleljustiz“ erstellt werden soll, in der neben grundlegenden Informationen über das Phänomen „Paralleljustiz“ und die Vorteile unserer Rechtsordnung auch die Grenzen zulässiger kulturell bzw. religiös motivierter Streitbeilegung aufgezeigt werden (auch anhand von typischen Fallkonstellationen). Das Papier sollte für Menschen vor Ort, Akteure einer „Paralleljustiz“ (z.B. Imame) und für Multiplikatoren (z.B. Schulen, Migrationsberatungsstellen etc.) gedacht sein. Niemand konnte jedoch derzeit typische Fallkonstellationen für „Paralleljustiz“ – die wesentlichen Element der Checkliste sein sollten – nennen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe darauf geeinigt, auf die Erstellung einer präventiven Checkliste zu verzichten.

V. Fazit und Ausblick

Der Erfahrungsaustausch innerhalb der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ hat gezeigt, dass es sich bei „Paralleljustiz“ um ein Phänomen handelt, das in Deutschland tatsächlich vorkommt. Konkrete Zahlen können nicht genannt werden, da dem Phänomen Heimlichkeit immanent ist. Es ist eine nicht zu vernachlässigende Dunkelziffer zu vermuten. Nach Meinung der überwiegenden Zahl der Teilnehmer der Arbeitsgruppe ist das Phänomen „Paralleljustiz“ vielen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten noch nicht hinreichend bekannt. Daher ist es wichtig, die Justizpraxis zu sensibilisieren, damit „Paralleljustiz“ erkannt und mit den vorhandenen Instrumentarien der StPO sachgerecht reagiert werden kann. Denn eine „Paralleljustiz“, die sich gegen die deutsche Rechtsordnung stellt, darf von der Justiz nicht geduldet werden. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgruppe ein bundesweit einsetzbares Informationspapier erarbeitet. In das Papier sind die Erkenntnisse und das Know-How aller Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie der Länder Hamburg, Saarland, Sachsen und Thüringen eingeflossen. Ziel ist es, dass das Informationspapier als Produkt der länderoffenen Arbeitsgruppe durch die jeweiligen Landesjustizverwaltungen den in erster Linie betroffenen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird. Auf diese Weise können die Länder einen Beitrag dazu leisten, die Entstehung und Ausbreitung rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ zu verhindern.

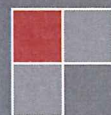
2015

Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“

erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe
zur Verhinderung von rechtsstaatlich problemati-
scher „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz
der Justizministerinnen und Justizminister der
Länder

unterstützt von Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Stand: 2. November 2015



I. Welchem Ziel dient dieses Informationspapier?

Das Papier dient der Information über das Phänomen der „Paralleljustiz“. Es richtet sich in erster Linie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Straf-, Ermittlungs- und Familienrichterinnen und -richter. Ziel ist die Sensibilisierung für den Umgang mit rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“,

- um das Auftreten von „Paralleljustiz“ erkennen zu können; es werden Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, wie zu erkennen ist, dass außenstehende Personen in einer der deutschen Rechtsordnung widersprechenden Weise auf Beteiligte rechtsförmlicher Verfahren einwirken und
- um dem Phänomen mit den vorhandenen Instrumentarien (vor allem der StPO) effektiv begegnen zu können.

II. Was genau ist eine „Paralleljustiz“?

„Paralleljustiz“ (oder auch „Schattenjustiz“) ist eine von unserer Rechtsordnung nicht akzeptierte Form der Konfliktlösung, die sich außerhalb staatlicher Strukturen bewegt. Es handelt sich um mehr oder weniger formelle Strukturen, die für sich den Anspruch erheben, parallel zu oder gar über staatlichen Instanzen Streitigkeiten beizulegen, dabei im Verborgenen agieren, die deutsche Rechtsordnung ignorieren und Ausdruck eines anderen Werte- und Normensystems sind. Ausdrücklich nicht umfasst sind Konfliktlösungsmechanismen im Rahmen des hier geltenden Rechts.

In diesem Bereich sind unterschiedliche Personen tätig, die nachfolgend als „Parallelschlichter“ bezeichnet werden. Dies können Autoritätspersonen wie Familienälteste, aber auch sonstige Personen sein, die Streitigkeiten aller Art zwischen den Beteiligten privat regeln.

Darüber hinaus fallen unter den Begriff der „Paralleljustiz“ auch Vorgänge, in denen seitens der Klientel keine außergerichtliche „Konfliktschlichtung im Wege der Verhandlung“ angestrebt wird, sondern seitens der Verfahrensbeteiligten oder durch diese beauftragte Personen der Versuch unternommen wird, in teils massiver, strafrechtlich relevanter Weise auf laufende Straf-, aber auch beispielsweise familienrechtliche Verfahren Einfluss zu nehmen. Dies geschieht oft in Form von Verdunkelungsmaßnahmen mit dem Ziel der Beeinflussung des Verfahrensausgangs gegen den Willen der beeinflussten Personen.

„Paralleljustiz“ ist ein weitgehend kulturspezifisches, meistens nicht religiöses Phänomen.

Typische Erscheinungsform für „Paralleljustiz“ im **strafrechtlichen** Bereich ist, dass sich Opfer und Zeugen einer Straftat, die unmittelbar nach der Tat noch detailliert gegenüber der Polizei ausgesagt haben, vor Gericht an nichts mehr erinnern können, falsch aussagen oder ihre Aussage verweigern. Grund für dieses Aussageverhalten ist in derartigen Fällen die Einigung der Familien von Opfer und Täter mit Unterstützung eines „Parallelschlichters“. Teil einer solcher Friedensvereinbarung kann beispielsweise die Entlastung des Täters vor Gericht sein. Im Gegenzug wird oft für das Opfer ein Schmer-

zengeld als Wiedergutmachung ausgehandelt. Das Gericht muss den Täter in diesen Fällen häufig freisprechen – aus Mangel an Beweisen. Der Täter entzieht sich seiner Strafe und wird nicht daran gehindert, weitere Straftaten zu begehen. Das staatliche Gewaltmonopol wird ausgehebelt.

Eine solche „Paralleljustiz“ kommt nicht nur im strafrechtlichen Bereich, sondern auch im Rahmen nichtstrafrechtlicher und hier insbesondere **familienrechtlicher** Streitigkeiten vor. Die Rede ist von „Parallelschlichtern“, die Ehen schließen und scheiden, Regeln für das Sorgerecht vorschlagen und versuchen, Frauen und Mädchen, die gegen ihre Familien aufbegehren, zur Rückkehr oder zum Bleiben zu bewegen. Klarzustellen ist dabei, dass eine religiöse Eheschließung für sich allein noch nichts mit einer rechtsstaatlich problematischen „Paralleljustiz“ zu tun hat. Es geht vielmehr um Fälle, in denen insbesondere Frauen dazu gedrängt werden, **nur** eine „religiöse Ehe“ einzugehen und damit nicht die gesetzlichen Rechte (z.B. Unterhaltsansprüche und gesetzliches Erbrecht) erhalten, die mit einer standesamtlichen Eheschließung verbunden wären.

III. Warum ist das Thema wichtig?

Das als „Paralleljustiz“ bekannt gewordene Phänomen hat häufig grobe Verstöße gegen unsere Rechtsordnung zur Folge. Berichtet wird beispielsweise von Fällen, in denen „Parallelschlichter“ die Strafverfolgung durch Einflussnahme auf die betroffenen Konfliktparteien verhindert haben. Opfer und Täter, die vor der Polizei kurz nach der Tat noch umfassend ausgesagt hatten, schwiegen plötzlich vor Gericht oder sagten falsch aus, weil die Angelegenheit längst durch das Eingreifen Dritter geregelt wurde.

Eine „Paralleljustiz“, die sich gegen die deutsche Rechtsordnung stellt, darf von der Justiz nicht geduldet werden. Gerade bei Konfliktlösungen durch „Parallelschlichter“ aus patriarchalisch geprägten Milieus kommen zudem Frauen typischerweise nicht zu ihrem Recht.

Es ist aber oft schwierig, eine solche „Paralleljustiz“ zu erkennen – insbesondere dann, wenn diese gezielt am Staat vorbei agiert. Beispielsweise ist meist für die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum eine Geschädigte oder ein Geschädigter plötzlich ihren Strafantrag wieder zurückzieht, zumal die Motive hierfür vielfältig – und auch rechtsstaatlich durchaus gewünscht – sein können. Ebenso kann ein Zeuge von seiner ursprünglichen Aussage tatsächlich bewusst abweichen, ohne dass dies auf Verdunkelungswillen oder zwischenzeitige „paralleljustizielle“ Prozesse zurückzuführen ist. Es bedarf daher meist auf den Einzelfall bezogener Erwägungen, ob es sich um Indizien dafür handelt, dass im Hintergrund ein Dritter die Fäden zieht.

IV. **Wo liegen die Grenzen einer für den Staat nicht akzeptablen „Paralleljustiz“?**

Außergerichtliche Konfliktlösung nach den Werten und Normen der deutschen Rechtsordnung ist grundsätzlich hilfreich und **wünschenswert**.

Eine „Paralleljustiz“ hat jedoch zumindest dann mit außergerichtlicher Streitschlichtung nichts gemein, wenn deutsche Rechtsgrundsätze unterlaufen und ausgehöhlt werden. Während sich die Parteien bei der außergerichtlichen Streitschlichtung auf Augenhöhe begegnen, das Verfahren selbst in der Hand behalten und freien Zugang zu staatlichen Entscheidungs- und Rechtsmittelinstanzen behalten, wenn die außergerichtliche Streitbeilegung scheitert, geht es in den Fällen der hier gemeinten rechtsstaatlich bedenklichen „Paralleljustiz“ um eine Manipulation der Beweislage in Straf- aber auch in nicht-strafrechtlichen Verfahren bis hin zur Beeinflussung und Einschüchterung von Zeugen. Wichtig ist es daher, eine Grenze zwischen problematischer „Paralleljustiz“, die zwingenden deutschen Vorschriften widerspricht, und unproblematischer außergerichtlicher Schlichtung zu ziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Rechtsordnung durchaus Anwendungsspielräume lässt, in denen eine ohne Zwang zustande gekommene Streitbeilegung nicht zu beanstanden ist.

Eine „Paralleljustiz“, in der eine Gegenwelt zu den Werten und Normen des Grundgesetzes aufgebaut wird, ist jedoch **nicht akzeptabel**.

Typische Merkmale einer nicht hinnehmbaren „Paralleljustiz“ sind:

- Die Grundentscheidungen unserer Verfassung werden ignoriert, insbesondere die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- Das Gewaltmonopol des Staates wird missachtet.
- Die Aufklärung von Straftaten wird behindert, indem die Beweislage bereits im Ermittlungsverfahren und/oder im späteren Strafverfahren zielgerichtet manipuliert und Zeugen beeinflusst und unter Druck gesetzt werden.
- Die Parteien begegnen sich nicht auf gleicher Augenhöhe, Schwächeren werden Lösungen aufgedrückt, die Maßstäben der Gerechtigkeit nach deutscher Rechtsordnung widersprechen. Die schwächere Partei

wird durch Androhung von Gewalt oder anderen Übeln zur Einigung genötigt.

- Die Parteien behalten das Verfahren nicht selbst in der Hand, haben also keinen freien Zugang zu staatlichen Entscheidungsinstanzen mehr.

V. Warum entsteht „Paralleljustiz“?

1. Clanzusammenhalt/Leben in Großfamilienstrukturen/Religion

„Paralleljustiz“ findet sich vor allem in Ethnien, in denen **Großfamilien- bzw. Clanstrukturen** ausgeprägt sind, bei denen die Zusammengehörigkeit in der Familie besonders große Bedeutung hat und das Austragen von Konflikten einen Ehrverlust darstellt. Das kommt in Deutschland in manchen arabischen, kurdischen und türkischen Milieus vor, aber auch in solchen aus Südosteuropa und Asien. Die Ehre der Familien ist deren höchstes Gut und von den männlichen Familienmitgliedern zu verteidigen bzw. wieder herzustellen (gewaltlegitimierende Ehrkonzepte). In erster Linie sind männliche Familienoberhäupter aufgerufen, Konflikte autoritär im Wege der Verhandlung zum Ausgleich zu bringen. Sind die Familienoberhäupter selbst in den Konflikt involviert oder bedarf es aus anderen Gründen eines externen Schlichters, besteht die Tendenz, sich einer Autoritätsperson zu bedienen.

Die Problematik kann durch ethnisch-kulturelle und religiöse Aspekte noch verstärkt werden. Die im Koran erwähnte Streitschlichtung unter Muslimen gibt dem Institut des Streitschlichters besonders hohen Stellenwert. In der Tradition des Islams ist das Instrument der Streitschlichtung etwas Positives. Imame sorgen zum Teil aus ihrer religiösen Verpflichtung heraus für Frieden. Dies kann aber in den Strukturen von „Paralleljustiz“ missbraucht werden. Im Auge behalten werden sollte zudem, dass einschlägige Phänomene auch in anderen Milieus auftreten können (insbesondere in der organisierten Kriminalität wie beispielsweise in Mafiaorganisationen und Rockervereinigungen).

2. Informations- und Vertrauensmangel

Viele Betroffene haben nur **geringe Kenntnisse** von der deutschen Rechtsordnung und **wenig Vertrauen** in die Justiz. Die Idee von der „Polizei als Freund und Helfer“ ist für sie eine bizarre Vorstellung. Dieser Informations- und Vertrauensmangel, der zur Entstehung von Parallelstrukturen beiträgt, hat folgende Ursachen:

- „geerbtes“ Misstrauen gegenüber dem Staat aufgrund schlechter Erfahrungen aus dem Herkunftsland (mangelnde Rechtsstaatlichkeit, Korruption, Gewalt, Folter etc.),
- fehlende Informationen über rechtsstaatliche Verfahren, einschließlich des Zugangs zu kostenlosem Rechtsrat und Prozesskostenhilfe für Bedürftige,
- Zweifel am Verständnis der deutschen Behörden und Gerichte für kulturelle Besonderheiten (z.B. fehlendes Verständnis für den „Ehrbegriff“), weshalb ein Rekurs auf Familienoberhäupter oder auch Autoritäten wie Imame („einer von uns“) erfolgt,
- Zweifel an Gehör und adäquatem Schutz durch staatliche Akteure; viele Opfer und Zeugen sagen aus Angst vor Repressalien vor staatlichen Institutionen nicht aus,
- Zweifel an adäquater Bestrafung bei Anwendung deutschen Strafrechts (keine schnellen Verfahren – der „Parallelschlichter“ fällt dagegen seine Entscheidung unverzüglich nach seiner Hinzuziehung –, das deutsche Strafrecht wird als zu milde, Bewährungsstrafen als Freispruch empfunden).

3. Ausländerrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Verfolgung kann bei Ausländern zur Ausweisung und Abschiebung aus Deutschland führen. Dies kann auch die Familie des Täters treffen. Die **Angst vor Ausweisung und Abschiebung** als **ausländerrechtliche** Konsequenz der Aktenkundigkeit schwererer Delikte kann dazu führen, lieber eine Einigung in Parallelstrukturen zu suchen, statt zur Polizei zu gehen.

VI. Wie verbreitet ist das Phänomen einer „Paralleljustiz“ in Deutschland?

Bei „Paralleljustiz“ handelt es sich um ein Phänomen, das in Deutschland – wenn auch von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß – tatsächlich stattfindet. Die Sachaufklärung im Hinblick auf eine „Paralleljustiz“ erweist sich als sehr schwierig. Dem Wirken von „Parallelschlichtern“ ist Heimlichkeit immanent, so dass der Justiz die Zahl der Fälle weitgehend verborgen bleibt.

VII. Wichtige Merkmale für die Justizpraxis

1. Strafrechtlicher Bereich

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen erscheint es sinnvoll, den Schwerpunkt auf die Betrachtung migrationsspezifischer Phänomene der rechtsstaatlich bedenklichen „Paralleljustiz“ zu setzen, weil die damit verbundenen Probleme bislang nur wenig bekannt sind. Im Auge behalten werden sollte aber – wie bereits erwähnt –, dass einschlägige Phänomene auch in anderen Milieus auftreten können (insbesondere in der organisierten Kriminalität wie beispielsweise in Mafiaorganisationen und Rockervereinigungen). Strukturen und Auswirkungen einer (rechtsstaatswidrigen) „Paralleljustiz“ ähneln in mancher Hinsicht Phänomenen der organisierten Kriminalität.

Allen Erkenntnissen zufolge wird das deutsche Rechtssystem grundsätzlich auch von anderen hier lebenden Kulturkreisen anerkannt. Ebenso bekannt ist jedoch, dass insbesondere Kulturen, die tendenziell durch patriarchalische und autoritäre Tendenzen geprägt sind, ein „Zurückweichen der Justiz“ – beispielsweise bei Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen oder Verweisungen auf den Privatklageweg – als „Schwäche“ missverstehen können, mit der Folge eines möglichen Ausweichens in Parallelstrukturen. Schnelle und konsequente Reaktionen der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden haben sich dahingehend bewährt, mögliche anschließende Eskalationen, aber auch das Entstehen eines Bedürfnisses nach eigener Regelung zu verhindern. Durch den Kreis der Betroffenen empfundene „Schwäche“ der Justiz führt zu einem verstärkten Wunsch der selbständigen Regelung des in der Regel unbefriedeten und ungesühnten Konfliktes. Eben dadurch, dass auf das geschehene Unrecht „keine Taten folgen“, wird Nährboden für „Paralleljustiz“ bereitet.

Im Interesse einer konsequenten Anwendung des rechtlichen Instrumentariums erscheint es sinnvoll, im Kontext einer „Paralleljustiz“ die Praktikerinnen und Praktiker der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich folgender Aspekte zu sensibilisieren:

- Vernehmungen, insbesondere ermittelungsrichterliche Vernehmungen

Die möglichst schnelle und durch kompetente Vernehmungsbeamte durchgeführte Vernehmung von Tatopfern ist für die Sachaufklärung stets von Bedeutung. In Fällen mit möglichem Bezug zu einer „Paralleljustiz“ ist eine solche Verfahrensweise besonders wichtig.

Dabei wird es sich häufig anbieten, das Opfer und ggf. andere wichtige Tatzeugen für die Beweissicherung vor dem Hintergrund bestehender Zeugnisverweigerungsrechte möglichst umgehend ermittelungsrichterlich zu vernehmen. So können die Angaben eines Zeugen, der sich später auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, zumindest noch über die Vernehmung der Ermittlungsrichterin bzw. des Ermittlungsrichters in das Verfahren eingeführt werden. Dies gilt insbesondere bei gewalttätig ausgetragenen Streitigkeiten innerhalb und zwischen Familien. Die Konsequenz einer neben dem Strafverfahren betriebenen „Schlichtungsvereinbarung“, die Wahrheit vor Gericht zu verbergen, kann auf diesem Weg verhindert werden. Die Nutzung der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit des Ausschlusses des Beschuldigten von einer solchen Vernehmung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks (gemäß § 168c Abs. 3 StPO bzw. später in der Hauptverhandlung gemäß § 247 StPO) kann hier im Interesse des Opferschutzes und der Sachaufklärung liegen. Die rechtlichen und praktischen Konsequenzen im Zusammenhang mit der dann zumeist erforderlichen Bestellung eines Pflichtverteidigers sollten allerdings bedacht werden.

Sinnvoll kann ggf. auch eine frühzeitige staatsanwaltliche Vernehmung sein. Bei einer Vernehmung von Zeugen bestehen hier, im Unterschied zu richterlichen Vernehmungen, keine Anwesenheitsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers (§§ 161a, 168c Abs. 2 StPO). Gerade Opferzeugen haben oft Schwierigkeiten, in Gegenwart des Beschuldigten auszusagen. Eine spätere Unverwertbarkeit einer so gewonnenen Zeugenaussage im Falle einer späteren Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht kann so allerdings – im Unterschied zur vorgenannten richterlichen Vernehmung – nicht verhindert werden.

Sowohl die ermittelungsrichterliche Vernehmung als auch die staatsanwaltliche Vernehmung stehen freilich stets im Spannungsfeld zu vorhandenen personellen Ressourcen.

- Umgang mit nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Personen

Generell kann es sich empfehlen, gegenüber nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen oder solchen, bei denen der Verdacht besteht, sie schieben ein Zeugnisverweigerungsrecht nur vor, mit besonderem Nachdruck auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aussage hinzuweisen. Die Androhung, Anordnung und Vollstreckung von Ordnungsgeldern und Erzwingungshaft bei einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses kann notwendig werden. In diesem Zusammenhang kann eine Glaubhaftmachung nach § 56 StPO ebenso wie ein hartnäckiges Nachfragen bei auffälligem Aussageverhalten und insbesondere bei Verdachtsmomenten einer Verfahrensbeeinflussung durch Dritte nahe liegen. Auch die direkte Frage nach der Einflussnahme durch einen „Parallelschlichter“ oder eine sonstige dritte Person kann in Betracht kommen.

- Besondere Bedeutung von Sachbeweisen

Der sorgfältigen ärztlichen Dokumentation von Verletzungen kann in den einschlägigen Verfahren besonderes Gewicht zukommen. Solche Dokumente und weitere Sachbeweise sind vor allem vor dem Hintergrund einer möglichen Änderung des Aussageverhaltens von Zeugen besonders wichtig. Dies gilt auch für das möglichst frühzeitige Hinwirken auf eine Entbindung von Schweigepflichten; so können Unterlagen erlangt werden, die als Urkunden nach § 256 StPO verwertbar bleiben.

- Bedeutung von § 55 StPO

Die Berufung von Zeugen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) ist für manche Fälle einer „Paralleljustiz“ typisch. Unter dem Einfluss einer „Schlichtungsvereinbarung“ verweigern Zeugen im weiteren Verfahrensverlauf teilweise die Aussage mit der (wahrheitswidrigen) Behauptung, sie würden sich – mit Blick auf eine frühere (wahrheitsgemäße)

belastende Aussage – der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen. Auf diesem Weg drohen frühere belastende Aussagen entwertet zu werden. Umso wichtiger ist es daher, die Anwendung von § 55 StPO besonders sorgfältig zu prüfen. Denn auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung von § 55 StPO kommt insbesondere dem vernehmenden Gericht ein Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen zu. § 55 StPO verlangt in diesen Fällen das Vorliegen von Umständen, die eine konkrete Gefahr der Verfolgung begründen. Sofern das bisherige Ermittlungsergebnis keinerlei Anhaltspunkte für die behauptete falsche Belastung erkennen lässt, dürfte ein Auskunftsverweigerungsrecht in der Regel nicht anzuerkennen sein.

Auch in den Fällen des § 55 StPO kann es sich zudem (wie bei § 52 StPO, s.o.) empfehlen, auf eine Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes (§ 56 StPO) zu drängen.

Mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren etwa wegen eines Aussagedelikts, wegen falscher Verdächtigung oder wegen Strafvereitelung ist in geeigneten Fällen nicht zuletzt das Signal verbunden, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht widerstandslos zurückweichen, sondern bereit sind, auffälligem Aussageverhalten auf den Grund zu gehen. Frühzeitige entsprechende Hinweise an Zeugen können zu deren Aussagebereitschaft und damit zur Sachaufklärung beitragen.

- (Besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Typischer Bestandteil einer von einem „Parallelschlichter“ vermittelten „Schlichtungsvereinbarung“ ist die vom Tatopfer ausgesprochene Verpflichtung, einen bereits gestellten Strafantrag wieder zurück zu nehmen. Dieser Konstellation kommt vor allem in Fällen der (einfachen) vorsätzlichen Körperverletzung besondere Bedeutung zu. Gerade in solchen Fällen ist es – insbesondere aus Gründen des Opferschutzes – besonders wichtig, die Frage des besonderen öffentlichen Interesses nach § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB unter Beachtung von Nr. 234 RiStBV sorgfältig zu prüfen.

Ähnliches gilt für die Anwendung der §§ 374, 376 StPO unter Beachtung von Nrn. 86, 87 RiStBV (öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bei

Privatklagedelikten). Eine Verweisung auf den Privatklageweg sollte in vermuteten oder erkannten Fällen einer „Paralleljustiz“ nur vergleichsweise selten in Betracht kommen.

Die Ablehnung des (besonderen) öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung kann in den einschlägigen Fällen dem Täter vor allem dann in die Hände spielen, wenn die „Schlichtungsvereinbarung“ auf Druck des Täters oder jedenfalls gegen den wirklichen Willen des Opfers zu Stande kam. In diesen Fällen erscheint es angezeigt, Ermittlungen darüber anzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (Nr. 86 RiStBV).

Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, das (besondere) öffentliche Interesse in Fällen einer echten und vom Willen beider Seiten getragenen „Schlichtungsvereinbarung“ oder bei einer Versöhnung auch verneinen zu können.

- Zeugenbeistände

Wie auch in Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität und häufig bei Gewalt- und Sexualdelikten erweist sich die möglichst frühzeitige Beordnung von Zeugenbeiständen gemäß § 68 b StPO regelmäßig nicht nur als dem Verfahren dienlich, sondern vorrangig auch als eine Hilfe für das allein gelassene bzw. bedrängte Opfer.

- Weitere Opferschutzmaßnahmen

Die verpflichtende Belehrung des Verletzten über seine Befugnisse aus den §§ 406d ff. StPO im Strafverfahren und über seine Rechte außerhalb des Strafverfahrens einschließlich ergänzender Hinweise erfolgt in der Regel durch Aushändigung eines Opfermerkblattes durch die Polizei bei der ersten Vernehmung des Opfers, andernfalls durch die Staatsanwaltschaft (Nr. 174a RiStBV). Das Merkblatt ist bundesweit abgestimmt, in mehreren Sprachen verfügbar und weist auch auf die mögliche Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung hin. Hier sollte bedacht werden, dass insbesondere Migrantinnen und Migranten häufig keine Kenntnis von Opferschutzverbänden haben und auch keinen Zugang zu diesen finden. Durch entsprechende Aufklärung kann der Zugang erleichtert werden. Es sollten

dem Opfer auch Telefonnummern und Kontaktadressen einschlägiger Opferhilfeeinrichtungen genannt werden. Eine Übersicht über die Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland und deren Unterstützungsangebote findet sich in der Online Datenbank „ODABS“ (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten) unter www.odabs.org.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei schwerer Kriminalität, könnte auch ein Hinweis auf Zeugenschutzprogramme in Betracht kommen.

- Täter-Opfer-Ausgleich

In geeigneten Fällen kann es sich gemäß § 155a StPO auch bei einem möglichen Bezug zu einer „Paralleljustiz“ empfehlen, auf das gesetzliche Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Beiziehung anerkannter Stellen hinzuwirken und die entsprechende Bereitschaft mit dem Opfer abzuklären.

2. Nichtstrafrechtlicher Bereich (insbesondere Familienrecht)

Wegen der Dispositionsmaxime entscheiden im Zivilprozess die Parteien, ob sie einen Streit vor die staatlichen Gerichte bringen oder sich auf andere Weise einigen. Sie können sich hierfür der Hilfe nichtstaatlicher Schlichtungsstellen, Schiedsgerichte etc. bedienen. Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation werden seitens der Justiz grundsätzlich begrüßt. Sie dürfen allerdings nicht in der Weise erfolgen, dass den schwächeren Beteiligten Lösungen aufgezwungen werden, die ihren Interessen nicht entgegen oder sogar widersprechen, oder Ergebnisse erzielt werden, die in untragbarem Widerspruch zu den Gerechtigkeitsvorstellungen unserer Rechtsordnung stehen. Auch sind manche Streitgegenstände der außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediation bewusst nicht zugänglich. Streitigkeiten, die der Parteidisposition entzogen sind, wie etwa Ehe- und Abstammungssachen (§§ 121, 169 FamFG), können nicht Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach den §§ 1025 ff. ZPO sein.

Die Gerichte haben – soweit keine strafrechtlich relevanten Handlungen vorliegen – grundsätzlich nicht die Möglichkeit, in die privatrechtliche

Rechtsgestaltung und Konfliktlösung einzugreifen. Auf der anderen Seite stellt unsere Rechtsordnung gleichwohl Korrektive zur Verfügung, die unter engen Voraussetzungen Überprüfungsmöglichkeiten für die staatlichen Gerichte eröffnen, wenn eine Partei geltend macht,

- eine getroffene Schiedsvereinbarung sei unwirksam (§ 1032 Abs. 1 und 2 ZPO),
- der in einem schiedsrichterlichen Verfahren ergangene Schiedsspruch müsse aufgehoben werden (§ 1059 ZPO) oder
- die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs sei abzulehnen (§ 1060 ZPO).

Die Aufhebung oder Ablehnung der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruch zu einem Ergebnis führen würde, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO). Dies ist etwa dann der Fall, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze (z.B. das Gebot der Unparteilichkeit der Schiedsrichter) verletzt wurden oder wenn der Schiedsspruch in einem untragbaren Widerspruch zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen (z.B. der Gleichbehandlung von Mann und Frau) steht.

Die **Amtsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** unterliegen der **Offizialmaxime**. Die Verfahren sind – soweit nicht ein Antrag gesetzlich vorgeschrieben ist – von Amts wegen einzuleiten und in Gang zu halten. Für die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts gilt nach § 26 FamFG die **Inquisitionsmaxime**. Dies gibt den Gerichten in den einschlägigen Verfahren (z.B. in Verfahren zur Anordnung gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB) die Möglichkeit, von Amts wegen weitere Ermittlungen zur Erforschung der Wahrheit anzustellen, beispielsweise wenn der Eindruck entsteht, die Verfahrensbeteiligten halten wesentliche Informationen zurück, etwa weil die Angelegenheit in den Strukturen einer „Paralleljustiz“ erledigt werden soll.

Auch in den Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht die Möglichkeit, von Amts wegen Ermittlungen zur Erforschung des wahren Sachver-

halts anzustellen, allerdings haben es die Beteiligten regelmäßig in der Hand, das Verfahren durch Antragsrücknahme zu beenden. Eine Besonderheit besteht insoweit für Verfahren, die sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitet werden können (z.B. Verfahren über das Umgangsrecht nach den §§ 1684, 1685 BGB). Hier kann das Gericht im Fall einer Antragsrücknahme weiter von Amts wegen tätig werden, wenn es zum Wohl des Kindes angezeigt ist. Mitunter ist das Gericht auch zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Dies ist der Fall, wenn das Vorbringen der Beteiligten und der Sachverhalt dazu Anlass geben. Eine gesteigerte Aufklärungspflicht besteht wegen der betroffenen Grundrechte (Art. 6 GG) in Kindschaftssachen. Soweit die Beteiligten in Verfahren über den Umgang oder die Herausgabe eines Kindes eine einvernehmliche Regelung vorschlagen, bedarf diese für ihre Wirksamkeit der Billigung des Gerichts (§ 156 Abs. 2 FamFG, gerichtlich gebilligter Vergleich). Die Billigung setzt die Prüfung voraus, dass die Umgangsregelung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine dem Kindeswohl widersprechende Regelung, die den Beteiligten durch Druck von außen aufgedrängt wurde, kann durch Versagung der gerichtlichen Genehmigung verhindert werden.

Verfahren in Gewaltschutzsachen sind Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Gericht ermittelt die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen. Im Fall der Antragsrücknahme ist eine gerichtliche Entscheidung allerdings nicht möglich. Nach der gesetzlichen Regelung soll in Gewaltschutzverfahren regelmäßig nicht auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hingewirkt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Dies dürfte gerade auch dann gelten, wenn das Opfer besonderen Beeinflussungen von außen ausgesetzt ist (etwa bei Strukturen der „Paralleljustiz“). In den Fällen des § 1 GewSchG (Gewalt, Androhung von Gewalt) kann es sich anbieten, auf entsprechenden Antrag eine einstweilige Schutzanordnung ohne mündliche Erörterung zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass das Opfer durch sein Umfeld zu einer Rücknahme seines Antrags gedrängt wird.

Übergreifende technische Grundlagen für die IT in der Strafverfolgung

Zur mittelfristigen Überwindung von Medienbrüchen in der Zusammenarbeit von Polizeien und Justizinstitutionen sind folgende 6 Prinzipien erarbeitet worden. Viele der Prinzipien werden heute schon bei Polizei und Justiz angewendet. Insofern können die Prinzipien auch als Zusammenfassung einiger wichtiger Grundlagen angesehen werden. Als Selbstverpflichtung sollen sie bei Ausschreibungen als Ziel für die Fort- und als Bedingung für die Neuentwicklung von Fachverfahren aufgenommen werden:

1. Kriterium der Zustandslosigkeit

Alle Services (Dienste) in einer Anwendung sollen in geeigneten Fällen das Kriterium der Zustandslosigkeit erfüllen und damit unabhängig von bestimmten Protokollen sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Services den Anforderungen nach dem Architekturstil REST-ful genügen. Benutzersitzungen mit festen Verbindungen entfallen.

2. Jeder Dienst über URI erreichbar

Jeder Dienst muss über eine eindeutigen Unique Resource Identifier (URI) erreichbar sein. Über die URIs sind für alle Teilnehmer Details sowie Regeln zu den angebotenen Diensten zugänglich, anhand derer sie ihre eigenen Dienste ausrichten können. Die Darstellung der Inhalte der Dienste erfolgt in gängigen Browsern.

3. Kommunikation beruhend auf Web-Standards

Die Kommunikation für die Dienste muss auf den gängigen Standards und Protokollen zu beruhen, die von den einschlägigen Gremien für Web-Technologien (z.B. World Wide Web Consortium – W3C, Organization for the Advancement of Structured Information Standards – OASIS) vereinbart worden sind. Nach derzeitigem Stand umfasst dies das http-Protokoll und die Auszeichnungssprache html 5.0 zur Darstellung.

4. Nutzung von JSON als Datenformat

Als Datenformat soll künftig neben XML (inkl. spezifischer Standards wie XJustiz) in geeigneten Fällen verstärkt JSON (JavaScript Object Notation) oder ein vergleichbares Datenformat genutzt werden. Die Syntax von JSON ist einfacher gestaltet und erscheint daher oft lesbarer und insbesondere leichter schreibbar. In der Regel reduziert JSON auch den Overhead im Vergleich zu XML.

5. Offenes Management von Code für die Fort- und Neuentwicklung

Das Management von Code für die Fort- und Neuentwicklungen erfolgt offen. Alle Beteiligten, Auftraggeber und Auftragnehmer, haben darauf Zugriff und arbeiten in abgestimmter Weise bei der Erstellung mit. Methoden zur Softwareentwicklung wie das Scaffolding (Einsatz von Generatoren zur Erzeugung ablauffähiger Programme) werden gemeinsam genutzt. Weiterhin haben auch andere Teile der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und Einrichtungen mit berechtigtem Interesse auf den Code Zugriff.

6. hochsicherer Betrieb der IT

Die Dienste für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden müssen auf einer IT betrieben werden, die gegen nicht autorisierte Zugriffe Dritter auf dem Stand der

Technik abgesichert ist. Dies kann in besonders abgesicherten Rechenzentren, die für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben vorgesehen sind, erfolgen, beispielsweise in eigenen Justiz-Clouds. Der Einsatz offener Architekturen und Standards ist durch eine strikte Kapselung der IT der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden abzusichern.

Die Übertragung dieser Prinzipien auf weitere Bereiche ist anzustreben.